

## Bewegung zu Gemeinnützigkeit

*Meinungsbeitrag von Stefan Diefenbach-Trommer,  
Vorstand der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung",  
für den ITZ-Newsletter 1 / 2022*

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" ist ein Zusammenschluss von knapp 200 Vereinen und Stiftungen, die mit ihrer Arbeit auch auf die politische Willensbildung einwirken. Zu den Mitgliedern gehört Transparency International Deutschland. Die Allianz hat sich der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen.

+++++

Im Gemeinnützigkeitsrecht tut sich etwas - hoffentlich. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP hatten im Koalitionsvertrag vielversprechende Vorhaben vereinbart: Den Katalog gemeinnütziger Zwecke konkretisieren und gegebenenfalls ergänzen. Gesetzlich klarstellen, "dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann". Transparenzpflichten einerseits für "größere Organisationen" einführen, andererseits "handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung" im Zusammenhang mit politischer Tätigkeit.

(Mehr zu den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/ampel-koalitionsvertrag-2021-gemeinnuetzigkeit-zivilgesellschaft/>)

Das mit "handhabbar" wird viele gemeinnützige Vereine erfreuen, die sich um den Jahreswechsel mit ihrem Eintrag im Lobbyregister abmühten. Nur selten fehlte es an gutem Willen, Einnahmen und Aufwendungen offenzulegen. Doch die Abgrenzung von Arbeitsaufwand für Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregisters von Aufwand für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit oder Gespräche mit Landesregierungen hat oft viel davon gekostet: Arbeitsaufwand. Wenn das Lobbyregister überarbeitet wird, sollten dabei die neuen Vorhaben ebenso mitbedacht werden wie die Überlegungen zum Schutz der "Integrität des politischen Wettbewerbs vor einer Beeinträchtigung durch verdeckte Wahlkampffinanzierung mittels so genannter Parallelaktionen". Kleine Vereine sind auf jeden Fall überfordert, verschiedene Anforderungen und Register zu bedienen. Wenn Vereine daraufhin Angaben verweigern, ist das Ziel auch verfehlt, einen Überblick über die Finanzierung von Vereinen zu schaffen.

Tatsächlich kann der ITZ-Standard ein Vorbild sein. Zumindest bei kleinen Vereinen mit geringen Umsätzen könnte es ausreichen, wenn sichtbar wird, dass ein Verein nicht von einzelnen Spenden abhängig ist.

Wann und wie die Vereinbarungen umgesetzt werden, ist derzeit ungewiss. Finanzminister Christian Lindner hat sich noch nicht dazu geäußert. Dennoch gab es Anfang des Jahres bereits eine Erleichterung: Nach mehr als einem Jahr Diskussion einigten sich die Finanzministerien von Bund und Ländern auf Änderungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO). Der Abschnitt zu politischen Tätigkeiten wurde komplett überarbeitet und unterscheidet nun eindeutig zwischen politischen Mitteln zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und einem politischem Zweck. Zudem wird erstmalig klargestellt, dass sich gemeinnützige Organisationen über ihren Zweck hinaus aus aktuellem Anlass zu "tagespolitischen Themen" äußern dürfen.

Auf der Grundlage konnten jetzt gemeinnützige Organisationen frei entscheiden, ob und wie sie sich zum russischen Angriff auf die Ukraine, zu Waffenlieferungen und Geld für die Bundeswehr äußern. Diese Willensbildung eines Vereins wird nicht mehr vom Gemeinnützigkeitsrecht beschränkt. Damit wird viel Druck weggenommen - dennoch braucht es gesetzliche Regelungen.

(Mehr dazu, was gemeinnützige Organisationen rund um den Ukraine-Krieg tun dürfen und was nicht: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/ukraine-krieg-und-gemeinnuetzigkeitsrecht/>)

So eine Ausnahme vom Ausschließlichkeitsgrundsatz muss umfassender sein. Weiterhin braucht es erst einen Erlass des Bundesfinanzministeriums, damit ein Umweltverein selbst Kriegsvertriebenen helfen darf, ohne den Status der Gemeinnützigkeit zu riskieren. Völlig unklar ist der AEO dabei geblieben, in welchem Umfang gemeinnützige Organisationen für eigene Zwecke auf die politische Willensbildung einwirken darf und welche Mittel überhaupt dazugehören. Die verwirrenden Formulierungen im Erlass zeigen, dass mehr Klarheit von der Exekutive nicht zu erwarten ist. Die Ampel-Koalition muss der Ankündigung Tagen folgen lassen und das Gesetz ändern.

(Details zum geänderten Anwendungserlass: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/aeao-klarstellung-zu-politischen-mitteln/>)

Wie wichtig der Status der Gemeinnützigkeit ist, zeigt gerade das Demokratiefördergesetz. Der Status soll Voraussetzung für Fördermittel sein. Was soweit sinnvoll klingt, weil dann bereits amtlich geprüft ist, ob die Empfänger:innen selbstlos handeln und das Allgemeinwohl fördern. Ein ausdrückliches Bekenntnis zu den Grundrechten wäre damit auch entbehrlich. Doch zugleich will das Demokratiefördergesetz etwas fördern, was mit den Regeln der Gemeinnützigkeit kollidiert: Politische Bildung, die von einem Standpunkt, einer Haltung ausgeht, die auch Forderungen stellt. Demokratieförderung, die so als Zweck nicht in der Abgabenordnung steht, sondern nur die "allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens" - aber nicht im "kommunalpolitischen Bereich".

Zu einer Überarbeitung des Gemeinnützigkeitsrechts gehören unbedingt auch Klarstellungen zum Zweck der politischen Bildung. Denn auch hier sind die Möglichkeiten eines Erlasses offenbar ausgeschöpft, da die Finanzministerien das Kriterium "geistige Offenheit" neu in den Erlass aufgenommen haben, ohne zu erläutern, wie es zu verstehen ist. Ein kleiner, ehrenamtlich betriebener Verein führt diesen Begriff nun der gerichtlichen Klärung zu: Seit zwei Jahren streitet das Demokratische Zentrum Ludwigsburg (DemoZ) bereits um seine Gemeinnützigkeit. Da das Finanzamt untätig blieb, klagt es nun vor dem Finanzgericht.

(<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/demoz-erhebt-klage/>)

Gleichzeitig wartet Attac noch darauf, dass Bundesverfassungsgericht seinen Fall verhandelt. Andere Vereine verzichten lieber gleich auf die Vorteile der Gemeinnützigkeit, um ihr Engagement nicht mit Bürokratie und Sorgen zu belasten.

Es wäre schön, wenn die Regierungsparteien Vereine und Stiftungen von dieser Kompliziert befreien würden und das Gemeinnützigkeitsrecht ins 21. Jahrhundert bringen. Auch das wäre ein Zeichen gegen Autokrat:innen, die vor fremden Ländern zuerst die eigene Zivilgesellschaft angreifen.